

**Satzung über die Festsetzung
der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Rade
(Hebesatzsatzung)**

Vom 03.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rade vom 11.11.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Rade erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	316 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	498 %

(2) Gewerbesteuer	380 %
-------------------	-------

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Rade, den 03.12.2024

Gez. Hinnerk Egge
Bürgermeister